

Beglaubigte Abschrift

025 O 89/17



Landgericht Münster

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[Redacted]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Antragsgegner,

wird auf den Antrag des Antragstellers vom 06.11.2017 im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles nach §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden angeordnet:

Der Antragsgegner hat bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes (bis zu 250.000,00 EUR) oder einer Ordnungshaft (bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt 2 Jahren), es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Verbrauchern Angebote zum Abschluss von Fernabsatzverträgen über Waren aus dem Sortimentsbereich Salze zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten

- 1) ohne Angaben zu machen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Antragsgegner ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post; und/oder
- 2) ohne über das gesetzliche Widerrufsrecht, über Form und Frist des Widerrufs, sonstige Fristen, Wertersatz, Rechtsfolgen und Rückabwicklung zu informieren; und/oder
- 3) ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung das Muster-Widerrufsformular gemäß der Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen oder den Verbraucher darüber zu informieren, wo er den Inhalt des Muster-Widerrufformulars einsehen kann; und/oder
- 4) ohne Angaben über die einzelnen technischen Schritte die zum Vertragsschluss führen zu machen; und/oder
- 5) ohne darüber zu unterrichten, wie der Kunde mit den gemäß § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann; und/oder
- 6) ohne den Verbraucher darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht; und /oder
- 7) ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen; und/oder
- 8) ohne auf der Webseite dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen Hyperlink zur OS-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zur Verfügung zu stellen; und /oder
- 9) ohne - falls es sich um Waren in Fertigverpackungen, offenen Packungen oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, die nach Gewicht, Volumen,

Länge oder Fläche angeboten werden – neben dem Gesamtpreis nicht auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, sofern der Gesamtpreis nicht mit dem Grundpreis identisch ist.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der in der Antragsschrift wiedergegebene Sachverhalt ist durch die Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft gemacht.

Durch das eBay-Angebot zu Artikelnummer [REDACTED] sichtbar am 16.10.2017, hat der Antragsgegner in mehrfacher Hinsicht gegen Vorschriften des UWG verstoßen. Diese sind in der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, zutreffend wiedergegeben.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

